



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3308

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-36-01-tl

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.11.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	02.12.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Bergischen Wertstoff-Sammel-Gesellschaft mbH (BWS) durch die RELOGA Holding GmbH & Co. KG (RELOGA)  
- Erwerb von Geschäftsanteilen an der BWS durch die AVEA GmbH & Co. KG (AVEA)  
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

**Beschlussentwurf:**

1. Den städtischen Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der RELOGA Holding GmbH & Co. KG (RELOGA) wird nach § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung erteilt, der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der BWS nach Maßgabe der Begründung zuzustimmen.
2. Den städtischen Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) wird nach § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung erteilt, dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der BWS nach Maßgabe der Begründung zuzustimmen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vorgang nach § 115 Abs. 1 GO NRW der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Deppe  
(In Vertretung des  
Stadtdirektors/Stadtkämmerers)

**Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage 2019/3308**

**Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Thiele/ FB Finanzen / 406 - 2044**

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

**A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):**

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

**B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:**

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

**C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:**

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

**kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:**

**D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):**

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

**E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):**

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

**F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

**Begründung:**

Es wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen, die als Vorlagen in der Gesellschafterversammlung der RELOGA und der Gesellschafterversammlung der AVEA am 07.12.2018 behandelt wurden.

In Absprache mit der Bezirksregierung Köln wurde vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (Mitgeschafter der AVEA) eine Haftungsfreistellung gegenüber der Stadt Leverkusen erklärt, da die BWS keine Leistungen für die Stadt Leverkusen erbringt (siehe Anlage 4).

**Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Eine Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 16.12.2019 ist notwendig, um die sich anschließenden Verfahrensschritte, insbesondere das Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW, noch in diesem Jahr einleiten zu können.

**Anlage/n:**

Anlage 1 - Vorlage der RELOGA zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an der BWS GmbH

Anlage 2 - Vorlage der AVEA zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der BWS GmbH

Anlage 3 - Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der BWS GmbH

Anlage 4 - Haftungsfreistellung des BAV gegenüber der Stadt Leverkusen



## TOP 5



**Vorlage: REL GV KG 11/2018**

**Betreff:**

Vorratsbeschluss Verkauf BWS an AVEA und BAV

**Beschluss:**

Die Gesellschafterversammlung beschließt den Verkauf der Gesellschaftsanteile an der BWS GmbH.

Bei einem Unternehmenswert von 335.463,53 € werden die Reloga-Anteile zu

17.142,19 € an die AVEA GmbH & Co. KG und zu  
68.434,56 € an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband

vorbehaltlich des noch zu vergütenden Gewinns 2018 veräußert.

Der Geschäftsführer wird beauftragt, den Verkauf der Gesellschaftsanteile an der BWS GmbH, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht, endzuverhandeln.

**Berichterstatter:**

Sprokamp, Hans-Jürgen

**Anlage(n):**

Entwurf eines Gesellschaftsvertrages

**Erläuterung(en):**

Auf Grund des zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes (VerpackG) wird der Bergische Transport-Verband (BTV) seine Existenzberechtigung verlieren, da die bisher dem BTV obliegenden Aufgaben Kraft Gesetz auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) übergehen. Die örE beabsichtigen wiederum die ihnen durch das Verpackungsgesetz zugewiesenen Aufgaben zum 1. Januar 2019 an die Bergische Wertstoff Sammelgesellschaft (BWS) zu übertragen.

Als örE gelten hinsichtlich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen grundsätzlich die Kommunen sowie die Landkreise hinsichtlich der Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen. Im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis haben die beiden Landkreise ihre öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgaben an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) übertragen. Die Städte und Gemeinden haben Ihre Aufgaben teilweise an den BAV, teilweise an den Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) übertragen, teilweise nehmen sie die Aufgaben selbst wahr.

Die veränderte Aufgabenverteilung verbunden mit der Auflösung des BTV erfordert auch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur der BWS. Aktuell hält der BTV 74,49 % und die RELOGA GmbH 25,51 % des Stammkapitals (51.150,00 €).

Die örE beabsichtigen nach Auflösung des BTV, die ihnen durch das VerpackG zugewiesenen Aufgaben (Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, Rahmenvorgabe, Nebenentgelte etc.) im Wege der Erteilung eines Verhandlungsmandats zum 01.01.2019 auf die BWS zu übertragen. Hierdurch werden die Aufgaben nach dem VerpackG bei der BWS gebündelt und diese übernimmt die Verhandlung mit den dualen Systemen. Durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der örE an der BWS ist die Erteilung des Verhandlungsmandats an die BWS im Wege der In-House-Beauftragung vergaberechtlich zulässig. Zur Einbindung der Aufgaben der AVEA GmbH & Co. KG für die Stadt Leverkusen im Rahmen des VerpackG soll diese ebenfalls Gesellschafter der BWS werden.

Der bisherige Gesellschafteranteil der RELOGA an der BWS von 25,51% soll zu 5,11% von der AVEA und der verbleibende Anteil von 20,4% vom BAV in seiner Funktion als zuständiger öffentlicher Entsorgungsträger für die beiden Kreise übernommen werden.

Hierdurch erhalten BAV und AVEA geringfügig höhere vermögensmäßige Beteiligungen am Stammkapital gegenüber den Kommunen (jeweils 3,724 % aus 74,49% der BTV Beteiligung auf 20 Mitgliedskommunen verteilt), was aber aufgrund der Wirtschaftskraft der BWS unbedeutend ist.

Hiervon getrennt erfolgt eine Aufteilung der Stimmanteile in der Form, dass von insgesamt 25 Stimmanteilen die Kommunen mit eigener Entsorgungszuständigkeit je 1 Stimme, der Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) für seine Mitgliedskommunen 6 Stimmanteile, die AVEA 1 Stimmanteil und der BAV 7 Stimmanteile für die von ihm wahrgenommenen kommunalen Entsorgungshoheiten sowie 4 Stimmanteile für seine Mitgliedskreise, insgesamt somit 9 Stimmanteile erhält.

### **Steuerliche Aspekte der Übertragung**

Bei den Überlegungen stellt sich auch die Frage, ob im Vorfeld der Neuordnung der Gesellschaftsanteile noch eine Ausschüttung der vorhandenen Gewinnrücklagen, Gewinnvorträge und nicht ausgeschütteten Jahresergebnisse durch die BWS an die bisherigen Gesellschafter erfolgen soll. Durch eine Ausschüttung im Vorfeld der Übertragung würden sich der Wert der Anteile und damit auch der Preis für eine entgeltliche Übertragung entsprechend reduzieren. Unterstellt, dass die BWS für die Aufrechterhaltung und Fortführung ihres Geschäftsbetriebes ein Eigenkapital in dem bisherigen Umfang benötigt, wäre eine vorherige Ausschüttung an die alten und anschließende Zuführung von Eigenkapital durch die neuen Gesellschafter aus steuerlicher Sicht nachteilig, weil die Gewinnausschüttung eine Belastung mit Kapitalertragssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) auslöst, die zumindest auf Seiten des BTV in Höhe von 15 % (zzgl. 5,5 % SolZ) eine definitive Belastung darstellt. Aus diesem Grunde wurde von einer Gewinnausschüttung vor Anteilsübertragung abgeraten.

Die Übertragung der BWS-Anteile von BTV auf die Kommunen (bzw. Zweckverbände) im Weg der unentgeltlichen Übertragung sollte keine steuerliche Belastung auslösen, weil der BTV die Anteile nicht in einem steuerpflichtigen Bereich (Betrieb gewerblicher Art), sondern in seinem Hoheitsbereich bzw. im Rahmen der Vermögensverwaltung

hält. Insoweit führt die Übertragung der Anteile nach herrschender Literaturmeinung auch nicht zu einem steuerpflichtigen Vorgang im Sinne des § 17 EStG.

Auf der Ebene der Gesellschaft selbst löst die Übertragung der Anteile keine steuerlichen Konsequenzen aus, wobei davon ausgegangen werden kann, dass zum 31.12.2018 keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen werden.

### **Bewertung der Geschäftsanteile**

Für die Übertragung (Verkauf) der Anteile durch die RELOGA ist eine Bewertung der Geschäftsanteile erforderlich. Die BWS verfügt weder über stille Reserven noch sind stille Lasten erkennbar. Zum Zeitpunkt der Übertragung stellt daher das vorhandene bilanzielle Eigenkapital eine geeignete Grundlage für die Wert- und Kaufpreisbestimmung der Anteile dar. Der für eine Übertragung mit Wirkung zum 31.12.2018 anzusetzende Unternehmenswert (für 100 % der Anteile) würde sich demzufolge aus dem bilanziellen Eigenkapital zum 31.12.2018 (rd. 335 T€) zzgl. des zu erwartenden Gewinns bzw. abzüglich des zu erwartenden Verlustes für das Geschäftsjahr 2018 ergeben. Sofern im Jahr 2018 – trotz der dargestellten steuerlichen Nachteile – noch eine Gewinnausschüttung beschlossen werden soll, würde diese den Wert entsprechend reduzieren.

### **Zusammenfassend ergibt sich:**

Der BAV kauft vier Anteile der RELOGA mit 20,4 % des Geschäftsanteils und die AVEA GmbH & Co. KG kauft einen RELOGA-Anteil mit 5,11 % = 25,51 %. Der BTV überträgt im Gegenzug seine 74,49 % an die 20 Mitgliedskommunen = 3,72 % pro Kommune. Die Regelung der Stimmanteile erfolgt unabhängig vom Nennbetrag des Geschäftsanteils, d. h. der BAV erhält für seine beiden Landkreise vier und für die sieben von ihm vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (in Summe elf Stimmanteile = 44 %). Der ASTO für die sechs von ihm vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (24 %), die sieben einzeln vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (28 %) und die AVEA GmbH & Co. KG erhält ebenfalls einen Stimmanteil (4 %).

Im nächsten Schritt ist der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die BWS durch den Geschäftsführer der AVEA mit der Bezirksregierung abzustimmen, gegebenenfalls erforderliche Modifizierungen einzuarbeiten.

Heutiger Stand ist, dass die Verbandsversammlung des BTV erst am 19.12.2018 einen abschließenden Beschluss fassen kann, da erst dann der letzte notwendige Ratsbeschluss einer Mitgliedskommune vorliegt.

Alle Schritte, Vorlagen und Beschlüsse sind eng abgestimmt mit den zuständigen Kommunalaufsichten Oberbergischer Kreis, Bezirksregierung Köln sowie steuer- und gesellschaftsrechtlich mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG Gummersbach..



## TOP 5

**Vorlage: GV KG 12/2018**



**Betreff:**

Vorratsbeschluss Kauf Anteile BWS

**Beschluss:**

Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Erwerb von 5,11 % der Gesellschaftsanteile an der BWS GmbH zu und beauftragt den Geschäftsführer den beigefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages endzuverhandeln sowie mit der Bezirksregierung Köln abzustimmen.

**Berichterstatter:**

Sprokamp, Hans-Jürgen

**Anlage(n):**

Entwurf eines Gesellschaftervertrages

**Erläuterung(en):**

Auf Grund des zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes (VerpackG) wird der Bergische Transport-Verband (BTV) seine Existenzberechtigung verlieren, da die bisher dem BTV obliegenden Aufgaben Kraft Gesetz auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) übergehen. Die örE beabsichtigen wiederum die ihnen durch das Verpackungsgesetz zugewiesenen Aufgaben zum 1. Januar 2019 an die Bergische Wertstoff Sammelgesellschaft (BWS) zu übertragen.

Als örE gelten hinsichtlich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen grundsätzlich die Kommunen sowie die Landkreise hinsichtlich der Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen. Im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis haben die beiden Landkreise ihre öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgaben an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) übertragen. Die Städte und Gemeinden haben Ihre Aufgaben teilweise an den BAV, teilweise an den Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) übertragen, teilweise nehmen sie die Aufgaben selbst wahr.

Die veränderte Aufgabenverteilung verbunden mit der Auflösung des BTV erfordert auch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur der BWS. Aktuell hält der BTV 74,49 % und die RELOGA GmbH 25,51 % des Stammkapitals (51.150,00 €).

Die örE beabsichtigen nach Auflösung des BTV, die ihnen durch das VerpackG zugewiesenen Aufgaben (Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, Rahmenvorgabe, Nebenentgelte etc.) im Wege der Erteilung eines Verhandlungsmandats zum 01.01.2019 auf die BWS zu übertragen. Hierdurch werden die Aufgaben nach dem VerpackG bei der BWS gebündelt und diese übernimmt die Verhandlung mit den dualen Systemen. Durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der örE an der BWS ist die Erteilung des Verhandlungsmandats an die BWS im Wege der In-House-Beauftragung vergaberecht-

lich zulässig. Zur Einbindung der Aufgaben der AVEA GmbH & Co. KG für die Stadt Leverkusen im Rahmen des VerpackG soll diese ebenfalls Gesellschafter der BWS werden.

Der bisherige Gesellschafteranteil der RELOGA an der BWS von 25,51% soll zu 5,11% von der AVEA und der verbleibende Anteil von 20,4% vom BAV in seiner Funktion als zuständiger öffentlicher Entsorgungsträger für die beiden Kreise übernommen werden.

Hierdurch erhalten BAV und AVEA geringfügig höhere vermögensmäßige Beteiligungen am Stammkapital gegenüber den Kommunen (jeweils 3,724 % aus 74,49% der BTV Beteiligung auf 20 Mitgliedskommunen verteilt), was aber aufgrund der Wirtschaftskraft der BWS unbedeutend ist.

Hiervon getrennt erfolgt eine Aufteilung der Stimmanteile in der Form, dass von insgesamt 25 Stimmanteilen die Kommunen mit eigener Entsorgungszuständigkeit je 1 Stimme, der Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) für seine Mitgliedskommunen 6 Stimmanteile, die AVEA 1 Stimmanteil und der BAV 7 Stimmanteile für die von ihm wahrgenommenen kommunalen Entsorgungshoheiten sowie 4 Stimmanteile für seine Mitgliedskreise, insgesamt somit 9 Stimmanteile erhält.

### **Steuerliche Aspekte der Übertragung**

Bei den Überlegungen stellt sich auch die Frage, ob im Vorfeld der Neuordnung der Gesellschaftsanteile noch eine Ausschüttung der vorhandenen Gewinnrücklagen, Gewinnvorträge und nicht ausgeschütteten Jahresergebnisse durch die BWS an die bisherigen Gesellschafter erfolgen soll. Durch eine Ausschüttung im Vorfeld der Übertragung würden sich der Wert der Anteile und damit auch der Preis für eine entgeltliche Übertragung entsprechend reduzieren. Unterstellt, dass die BWS für die Aufrechterhaltung und Fortführung ihres Geschäftsbetriebes ein Eigenkapital in dem bisherigen Umfang benötigt, wäre eine vorherige Ausschüttung an die alten und anschließende Zuführung von Eigenkapital durch die neuen Gesellschafter aus steuerlicher Sicht nachteilig, weil die Gewinnausschüttung eine Belastung mit Kapitalertragssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) auslöst, die zumindest auf Seiten des BTV in Höhe von 15 % (zzgl. 5,5 % SolZ) eine definitive Belastung darstellt. Aus diesem Grunde wurde von einer Gewinnausschüttung vor Anteilsübertragung abgeraten.

Die Übertragung der BWS-Anteile von BTV auf die Kommunen (bzw. Zweckverbände) im Weg der unentgeltlichen Übertragung sollte keine steuerliche Belastung auslösen, weil der BTV die Anteile nicht in einem steuerpflichtigen Bereich (Betrieb gewerblicher Art), sondern in seinem Hoheitsbereich bzw. im Rahmen der Vermögensverwaltung hält. Insoweit führt die Übertragung der Anteile nach herrschender Literaturmeinung auch nicht zu einem steuerpflichtigen Vorgang im Sinne des § 17 EStG.

Auf der Ebene der Gesellschaft selbst löst die Übertragung der Anteile keine steuerlichen Konsequenzen aus, wobei davon ausgegangen werden kann, dass zum 31.12.2018 keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen werden.

### Bewertung der Geschäftsanteile

Für die Übertragung (Verkauf) der Anteile durch die RELOGA ist eine Bewertung der Geschäftsanteile erforderlich. Die BWS verfügt weder über stille Reserven noch sind stille Lasten erkennbar. Zum Zeitpunkt der Übertragung stellt daher das vorhandene bilanzielle Eigenkapital eine geeignete Grundlage für die Wert- und Kaufpreisbestimmung der Anteile dar. Der für eine Übertragung mit Wirkung zum 31.12.2018 anzusetzende Unternehmenswert (für 100 % der Anteile) würde sich demzufolge aus dem bilanziellen Eigenkapital zum 31.12.2018 (rd. 335 T€) zzgl. des zu erwartenden Gewinns bzw. abzüglich des zu erwartenden Verlustes für das Geschäftsjahr 2018 ergeben. Sofern im Jahr 2018 – trotz der dargestellten steuerlichen Nachteile – noch eine Gewinnausschüttung beschlossen werden soll, würde diese den Wert entsprechend reduzieren.

### Zusammenfassend ergibt sich:

Der BAV kauft vier Anteile der RELOGA GmbH mit 20,4 % des Geschäftsanteils und die AVEA GmbH & Co. KG einen RELOGA-Anteil mit 5,11 % = 25,51 %. Der BTV überträgt im Gegenzug seine 74,49 % an die 20 Mitgliedskommunen = 3,72 % pro Kommune. Die Regelung der Stimmanteile erfolgt unabhängig vom Nennbetrag des Geschäftsanteils, d. h. der BAV erhält für seine beiden Landkreise vier und für die sieben von ihm vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (in Summe elf Stimmanteile = 44 %). Der ASTO für die sechs von ihm vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (24 %), die sieben einzeln vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (28 %) und die AVEA GmbH & Co. KG erhält ebenfalls einen Stimmanteil (4 %).

Im nächsten Schritt ist der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die BWS mit der Bezirksregierung abzustimmen, gegebenenfalls erforderliche Modifizierungen einzuarbeiten.

Heutiger Stand ist, dass die Verbandsversammlung des BTV erst am 19.12.2018 einen abschließenden Beschluss fassen kann, da erst dann der letzte notwendige Ratsbeschluss einer Mitgliedskommune vorliegt.

Alle Schritte, Vorlagen und Beschlüsse sind eng abgestimmt mit den zuständigen Kommunalaufsichten Oberbergischer Kreis, Bezirksregierung Köln sowie steuer- und gesellschaftsrechtlich mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG Gummersbach.



**Satzung  
der  
Bergische Wertstoff-Sammel-Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Bergische Wertstoff-Sammel-Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung.**

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Engelskirchen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Befugnisse der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis mit Ausnahme der Stadt Bergisch-Gladbach.

Hierzu gehören insbesondere die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung, die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe, die Mitbenutzung von PPK und gegebenenfalls der gemeinsamen Wertstofftonne sowie die Verhandlung der Nebenentgeltvereinbarung (Abfallberatung und Standplatzreinigung).

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

51.150 €

(in Worten: einundfünfzigtausendeinhunderfünfzig Euro)

2. Das Stammkapital wird gehalten

- in Höhe von 46,481 % (23.775,-- €) von dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV), betreffend die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 10 bis 16 im Nennbetrag von je 1.905,-- € und Geschäftsanteile lfd. Nrn. 24 bis 27 im Nennbetrag von je 2.610,-- €,
- in Höhe von 22,346 % (11.430,-- €) von dem Abfall-Sammel- u. Transportverband Oberberg (ASTO), betreffend die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 4 bis 9 im Nennbetrag von je 1.905,-- €,
- in Höhe von 5,102 % (2.610,-- €) von der AVEA GmbH & Co. KG, Leverkusen, betreffend den Geschäftsanteil lfd. Nr. 28 im Nennbetrag von 2.610,-- €,
- in Höhe von 3,724 % (1.905,-- €) von der StadtWerke Rösrath AöR, betreffend den Geschäftsanteil lfd. Nr. 17 im Nennbetrag von 1.905,-- €,
- in Höhe von jeweils 3,724 % (1.905,-- €) von den folgenden Kommunen:
  - der kreisangehörigen Gemeinde Lindlar (Geschäftsanteil lfd. Nr. 18),
  - der kreisangehörigen Gemeinde Nümbrecht (Geschäftsanteil lfd. Nr. 19),
  - der kreisangehörigen Gemeinde Morsbach (Geschäftsanteil lfd. Nr. 20),

- der kreisangehörigen Gemeinde Odenthal (Geschäftsanteil lfd. Nr. 21),
- der kreisangehörigen Stadt Overath (Geschäftsanteil lfd. Nr. 22),
- die kreisangehörige Stadt Wermelskirchen (Geschäftsanteil lfd. Nr. 23).

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld eingezahlt.

### **§ 3 a Stimmenverteilung**

Abweichend von den Gesellschaftsanteilen ergibt sich entsprechend der Tätigkeit der Gesellschafter als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) folgende Verteilung der insgesamt 25 Stimmen:

- Der BAV erhält insgesamt 11 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:
  - als örE für den Rheinisch-Bergischen Kreis: 2 Stimmen
  - als örE für den Oberbergischen Kreis: 2 Stimmen
  - als örE für seine sieben kreisangehörigen Kommunen: je 1 Stimme, damit insgesamt 7 Stimmen
- Der ASTO erhält insgesamt 6 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:
  - als örE für seine sechs kreisangehörigen Kommunen: je 1 Stimme, damit insgesamt 6 Stimmen
- Die StadtWerke Rösrath AöR erhalten als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Gemeinde Lindlar erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Gemeinde Nümbrecht erhält als örE eine Stimme

- Die kreisangehörige Gemeinde Morsbach erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Gemeinde Odenthal erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Stadt Overath erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Stadt Wermelskirchen erhält als örE eine Stimme
- Die AVEA erhält eine Stimme.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

## **§ 5 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer werden von Seiten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und von Seiten des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg benannt (Benennungsrecht) und sodann von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen von mehreren Geschäftsführern oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, wobei für diese Beschlüsse eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer Unterrichtung der Gesellschafter**

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Der/die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisung unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu leiten.
3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung zu unterrichten.

## §7

### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus Vertretern der Gesellschafter zusammen. Dabei sind die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten. Die Gesellschafter entsenden jeweils die Bürgermeister, Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer bzw. diejenigen zu deren Geschäfts-/Aufgabenbereich die von der BWS wahrgenommenen Aufgaben gehören.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Aufgabe wird in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
7. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist dann unabhängig von dem anwesenden Stammkapital beschlussfähig; dies wird mit der Einladung bekannt gegeben.

8. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
9. Über die Vorgänge in der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

Zu Beginn der Gesellschafterversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

10. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Empfang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
11. Gesellschafterbeschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreibt.
12. Den Gesellschaftern steht ein Vetorecht zu, sofern es um Beschlüsse geht, die die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Gesellschafters betreffen.
13. Eine schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder telegraphische Beschlussfassung („Zirkularbeschluss“) ist zulässig, soweit nicht das Gesetz eine andere Form zwingend vorschreibt. Voraussetzung einer solchen Beschlussfassung ist, dass alle Gesellschafter mit dieser Form einverstanden sind und sich an der Beschlussfassung beteiligen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehaltenen Fälle, insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung,
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
  - d) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - e) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - f) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
  - g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) die Aufstellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - i) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
2. Für diese Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) zur Sicherung der ausschlaggebenden Einflussnahme auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen erforderlich.
  3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan**

1. Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

2. Die Gesellschaft stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
3. Gleichzeitig hat die Gesellschaft eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen 5-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
4. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die Haftung der Gesellschafter bei Verlusten ist begrenzt auf die Summe ihrer Einlagenzahlung beim Stammkapital.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung - spätestens 10 Tage vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses -

gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Im Übrigen gilt § 29 GmbHG.
5. Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.
6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
7. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
8. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW in der jeweils gültigen Fassung aus.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, wobei der Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat.

2. Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen.

Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gern. § 11 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer 6- monatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020 kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter

unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

## § 13

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit und ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht, wenn
  - a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenz oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
  - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
  - d) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund für seine Ausschließung aus der Gesellschaft gegeben ist.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils wird durch die Geschäftsführung erklärt.
3. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen die Zahlung eines Entgelts. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der Höhe desjenigen Anteiles am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinnes abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteiles zum Stammkapital entspricht, abzüglich des an den ausscheidenden Gesellschafter auszuschüttenden Bilanzgewinnanteils. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft (Vorjahresbilanz).

Falls der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, ist die auf diesen Stichtag aufzustellende Jahresbilanz maßgeblich (Jahresendbilanz).

Das Entgelt ist in Höhe von 50 % mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und in Höhe weiterer 50 % mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig.

## **§ 14**

### **Abtretungsverlangen**

Die Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen einer zulässigen Einziehung eines Geschäftsanteiles verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Die nach dem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger - § 10 Nr. 6 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16**

### **Leistungsaustausch mit Gesellschaftern**

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.

Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an.

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **§ 18**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

ENTWURF



## Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der Stadt Leverkusen aufgrund der mittelbaren Beteiligung an der Bergischen Wertstoffsammel GmbH

Am 01.01.2019 trat das Verpackungsgesetz (VerpackG) in großen Teilen in Kraft, welches zu gravierenden Veränderungen in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den Betreibern Dualer Systeme führt.

Im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes waren bisher mit Ausnahme der Stadt Bergisch Gladbach alle 20 Städte und Gemeinden in dem kommunalen Zweckverband Bergischer Transport-Verband (BTV) zusammengeschlossen. Der BTV diente als Interessenvertretung für die Kommunen, um alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Dualen Systemen stehen, zu regeln. Da dieser Zweckverband zum 31.12.2018 aufgelöst werden musste, sollen künftig die sich aus dem Verpackungsgesetz ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem VerpackG für die Kommunen im Verbandsgebiet des BAV mit Ausnahme der Stadt Bergisch Gladbach durch die Bergische Wertstoffsammel GmbH (BWS) im Auftrag der örE durchgeführt werden. Damit die Beauftragung möglich ist, müssen die örE Gesellschafter der BWS werden. Neben den örE soll auch die AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) Mitgeschafter der BWS sein, da sie operative Tätigkeiten für die BWS ausführt.

Die Stadt Leverkusen wird selbst nicht als örE an der BWS beteiligt sein. Dennoch erfolgt über die AVEA eine mittelbare Beteiligung der Stadt Leverkusen an der Gesellschaft. Für die gemeindefinanzielle Zulässigkeit dieser mittelbaren Beteiligung bedarf es grundsätzlich eines wichtigen Interesses nach § 108 Abs. 6 lit. a) GO NRW i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW.

Die BWS erbringt gemäß dem in § 2 des Gesellschaftsvertrages benannten Aufgabenkreis keine Leistungen für die Stadt Leverkusen. Dennoch ist die Beteiligung der AVEA an der BWS für die Aufgabenerfüllung des Mitgeschafter BAV notwendig. Um unter dem Gesichtspunkt des Kooperationsgedankens der beiden Mitgeschafter BAV und AVEA untereinander die Beteiligung der AVEA an der BWS nicht zu Lasten des BAV zu verhindern, trifft der BAV zugunsten der Stadt Leverkusen nachfolgende Haftungsfreistellungserklärung:

Der BAV stellt die Stadt Leverkusen von jeglicher Haftung sowie von jeglichen, insbesondere finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, aus dem mittelbaren Beteiligungsverhältnis an der BWS frei.

Engelskirchen, den 05.09.2019

**Bergischer Abfallwirtschaftsverband:**

  
\_\_\_\_\_  
Jochen Hagt

-Verbandsvorsteher-

  
\_\_\_\_\_  
Monika Lichtinghagen-Wirths  
-Geschäftsführerin-